



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
DEPARTAMENT FEDERAL DA GIUSTIA E POLIZIA

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über Bericht und Vorentwürfe

zur

Einführung des biometrischen Passes

(Bericht und Vorentwurf zur Revision des Gesetzes über Ausweise für Schweizer Staatsangehörige, AwG, und der Verordnung über Ausweise für Schweizer Staatsangehörige, VAwG)

**Bundesamt für Polizei
März 2006**

Inhaltsverzeichnis

LISTE DER ADRESSATEN UND TEILNEHMENDEN DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN MIT ABKÜRZUNGEN	4
1 EINLEITUNG	6
2 GEGENSTAND DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE	6
3 GENERELLE EINSCHÄTZUNG DER VORLAGE	6
3.1 Einführung des biometrischen Passes	6
3.2 Notwendigkeit der Einführung	7
3.1. Geplantes Vorgehen	8
3.1.1 Pilotprojekt (Art. 61ter Abs. 2 VAwG)	8
3.1.2 Vorbereitung der definitiven Einführung (Art. 61ter Abs. 2 VAwG)	9
4 BIOMETRISCHE DATEN IN AUSWEISEN	9
4.1 Aufzählung der möglichen biometrischen Daten (Art. 2 Abs. 1bis AwG)	9
4.2 Befugnis des Bundesrats zur Festlegung der effektiv verwendeten Daten (Art. 2 Abs. 1bis letzter Satz AwG)	10
4.2.1 Digitale Fotografie (Art. 14a Abs. 1 VAwG)	10
4.2.2 Fingerabdruck (Art. 14a Abs. 1 VAwG)	11
4.2.3 Übrige Daten (Art. 2 Abs. 1 AwG, Art. 14a Abs. 1 VAwG)	11
4.3 Technik und Schutz gegen Fälschungen und unberechtigtes Lesen (Art. 2a Abs. 3 AwG, Art. 14a Abs. 2 VAwG)	12
4.4 Verhältnis ordentlicher Ausweis und biometrischer Ausweis (Art. 2 Abs. 3 VAwG)	13
5 SPEICHERUNG UND ABFRAGE DER BIOMETRISCHEN DATEN	13
5.1 Speicherung der Daten im ISA (Art. 11 Abs. 1 AwG, Art. 30 Abs. 1 VAwG, Anhang 1 VAwG)	13
5.2 Abfragerechte im Allgemeinen (Art. 12 AwG)	14
5.3 Abfrage durch die Grenzkontrollbehörden und die Polizei (Art. 12 Abs. 5 AwG, Art. 30 Abs. 2 VAwG)	15
5.4 Zugriff ausländischer Behörden auf die im Pass gespeicherten Daten (Art. 2a Abs. 4 AwG)	16
5.5 Zugriff der privaten Transportunternehmen (Art. 2a Abs. 4 AwG)	17
6 ANTRAGSVERFAHREN	18
6.1 Bezeichnung der zur Entgegennahme von Anträgen befugten Stellen durch Kantone (Art. 5 Abs. 1 AwG)	18
6.2 Entgegennahme des Antrags durch Behörde des Aufenthaltsorts (Art. 6 Abs. 4 VAwG)	18
6.3 Unvereinbarkeit mit Ordre public kein Grund mehr für Verzicht auf Ausweisverweigerung (Art. 6 Abs. 5 AwG)	19

6.4	Gültigkeitsdauer des biometrischen Ausweises (Art. 5 Abs. 2bis, Art. 55 Abs. 3 VAWG)	19
6.5	Besonderheiten für das Pilotprojekt	20
6.5.1	<i>Beibehaltung der Wohnsitzgemeinde als antragstellende Behörde (Art. 6 Abs. 1 VAWG)</i>	20
6.5.2	<i>Begrenzung der Produktion (Übergangsbestimmung AwG; Art. 61ter Abs. 3 VAWG)</i>	20
6.5.3	<i>Verlängerte Aufbewahrung der Antragsformulare für biometrische Pässe (Art. 19 Abs. 1bis VAWG)</i>	21
7	ERFASSUNGSVERFAHREN UND AUSFERTIGUNG	21
7.1	Erfassungsverfahren als zusätzliches Verfahren für den biometrischen Pass (Art. 17a VAWG)	21
7.2	Ausfertigungsstellen (Art. 6a AwG)	22
7.3	Zustellung des biometrischen Passes (Art. 52 VAWG)	23
7.4	Haftungsausschluss des Bundes (Art. 9a AwG, Art. 27b VAWG)	23
8	KONTROLLVERFAHREN, INFORMATIONSSYSTEM FÜR KONTROLLSTELLEN UND ERSATZ DES AUSWEISES	24
8.1	Kontrolle des Ausweises durch den Inhaber (Art. 27a VAWG)	24
8.2	Kostenloser Ersatz bei mangelhaftem Ausweis (Art. 52 Abs. 1 VAWG)	25
8.3	Informationssystem für die Biometriekontrollstellen (Art. 37a VAWG)	25
9	KOSTEN UND GEBÜHREN	26
9.1	Gebühr für Ausweis (Art. 45, Anhang 2 VAWG)	26
9.2	Gebühren für weitere Dienstleistungen (Art. 46 Abs. 2 VAWG, Anhang 2)	27
9.3	Kostendeckung / Aufteilung zwischen Bund und Kantonen (Art. 53 Abs. 2 VAWG, Anhang 3)	27
9.4	Finanzierung der Erfassungssysteme während des Pilotprojekts (Art. 61ter Abs. 4 VAWG; Art. 44 Abs. 6 VAWG)	28
10	WEITERE REVIDIERTE BESTIMMUNGEN SOWIE VORSCHLÄGE DER TEILNEHMENDEN	29
10.1	Ingress Ausweisgesetz	29
10.2	Keine Wiederverwendung abhanden gekommener und wieder aufgefundener Ausweise (Art. 24 Abs. 1 und 2 VAWG)	29
10.3	Aushändigung alter Ausweise an das Bundesamt (Art. 25 Abs. 4 VAWG)	29
10.4	Vollzug des Ausweisgesetzes (Art. 16 AwG)	29
10.5	Möglichkeit zur Verlängerung des Ausweises (Art. 5 Abs. 5 VAWG)	30
10.6	Rückgabe provisorischer Pässe (Art. 26 VAWG)	30
10.7	Möglichkeiten in Notfällen	30
10.8	Gesamter Verfahrensaufwand	30
10.9	Begleitung des Pilotversuchs	31

Liste der Adressaten und Teilnehmenden des Vernehmlassungsverfahrens mit Abkürzungen

GERICHTE

BGer Schweizerisches Bundesgericht

KANTONE

AG Regierungsrat Aargau
AI Regierungsrat Appenzell Innerrhoden
AR Standeskommission Appenzell Ausserrhoden
BE Regierungsrat Bern
BL Regierungsrat Basel-Landschaft
BS Regierungsrat Basel-Stadt
FR Regierungsrat Freiburg
GE Regierungsrat Genf
GL Regierungsrat Glarus
GR Regierungsrat Graubünden
JU Regierungsrat Jura
LU Regierungsrat Luzern
NE Regierungsrat Neuenburg
NW Regierungsrat Nidwalden
OW Regierungsrat Obwalden
SG Regierungsrat St. Gallen
SH Regierungsrat Schaffhausen
SO Regierungsrat Solothurn
SZ Regierungsrat Schwyz
TI Regierungsrat Tessin
TG Regierungsrat Thurgau
UR Regierungsrat Uri
VD Regierungsrat Waadt
VS Regierungsrat Wallis
ZG Regierungsrat Zug
ZH Regierungsrat Zürich

POLITISCHE PARTEIEN

AL Alternative Liste
CSP Christlich-soziale Partei
CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EDU Eidgenössisch-Demokratische Union
EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
gb Grünes Bündnis
GPS Grüne Partei der Schweiz
Lega Lega dei Ticinesi
LPS Liberale Partei der Schweiz
PdA Partei der Arbeit der Schweiz
S Solidarités
SD Schweizer Demokraten
SGA Sozialistisch Grüne Alternative Zug
SPS Sozialdemokratische Partei der Schweiz

SVP Schweizerische Volkspartei

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSIONEN

EDSK Eidgenössische Datenschutzkommission

ORGANISATIONEN, VERBÄNDE UND INTERESSIERTE KREISE

DJS Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
DSB+CPD.CH Die Schweizerischen Datenschutzbeauftragten
economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
Gmde Schweizerischer Gemeindeverband
KdK Konferenz der Kantonsregierungen
KKJPD Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren
KV Schweiz Kaufmännischer Verband der Schweiz
M.Prix Preisüberwacher
SAGV Schweizerischer Arbeitgeberverband
SAV Schweizerischer Anwaltsverband
SBV Schweizerische Bankiervereinigung
SBV Schweizerischer Bauernverband
SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV Schweizerischer Gewerbeverband
SVEK Schweizerischer Verband der Einwohnerkontrollen
Travail.Suisse Dachorganisation der Arbeitnehmenden
VKP Verband der Kantonalen Passstellen (VKP)

NICHT OFFIZIELLE VERNEHMLASSUNGSTEILNEHMER

AO Auslandschweizer-Organisation
BBA Big Brother Awards
CP Centre Patronal
EDSB Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter
EWK U EWK Uster
VFS Verband Fotohandel Schweiz

1 Einleitung

Mit Beschluss vom 29. Juni 2005 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Bericht und die Vorentwürfe zur Einführung des biometrischen Passes (Bericht und Vorentwurf zur Revision des Gesetzes über Ausweise für Schweizer Staatsangehörige, AwG, Vorentwurf zur Revision der Verordnung über Ausweise für Schweizer Staatsangehörige, VAWG) in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 30. September 2005.

Begrüsst wurden 61 Adressaten. 41 von Ihnen haben eine materielle Stellungnahme eingereicht (sämtliche Kantone, die Parteien CSP, CVP, GPS, FDP, SP, SVP sowie die Verbände bzw. Organisationen DJS, DSB+CPD.CH, M.Prix, SAGV, SGB, SGV, SVEK, VKP). Das BGer sowie KV Schweiz haben in Ihrem Schreiben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Weitere 6 Vernehmlassungen gingen von Teilnehmern ein, die von sich aus Stellung genommen haben (EDSB, VFS, AO, CP, BBA, EWK U). Ausgewertet wurden damit **47** Stellungnahmen.

2 Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage

Um die Einführung eines Schweizer Passes mit elektronisch gespeicherten biometrischen Daten zu ermöglichen, werden das Gesetz und die Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige geändert. Die revidierte Verordnung dient als Basis für ein zeitlich begrenztes Pilotprojekt, eine auf höchstens fünf Jahre begrenzte Testphase, die es erlauben soll, erste praktische Erfahrungen zu sammeln. Das Pilotprojekt ist gleichzeitig Voraussetzung dafür, dass Schweizerinnen und Schweizer weiterhin von den erleichterten Einreisebestimmungen der USA (Visa Waiver Program) profitieren können. Die Revision des Gesetzes wird eine spätere definitive Einführung biometrischer Ausweise erlauben.

3 Generelle Einschätzung der Vorlage

3.1 Einführung des biometrischen Passes

Bei 11 Kantonen (AG, AR, AI, BE, BS, GR, GL, SG, TG, OW, VS) und 4 Organisationen (VKP, SVEK, VFS, AO) ist der Stellungnahme eine grundsätzliche Zustimmung zur Einfüh-

rung des biometrischen Ausweises mit Vorbehalten zu einzelnen Bestimmungen zu entnehmen.

12 Kantone (FR, GE, JU, LU, NW, SH, SO, SZ, TI, VD, ZG, ZH) und 6 Parteien (CSP, CVP, FDP, GPS, SP, SVP) und 4 Organisationen (CP, DSB+CPD.CH, economiesuisse, EWK U) stimmen der Einführung von biometrischen Pässen mit Vorbehalten zu einzelnen Bestimmungen zu, äussern daneben jedoch grundsätzliche Bedenken hinsichtlich technischer Unklarheiten und Gefahren und unbeantworteten datenschutzrechtlichen Fragen (unbefugte Zugriffe, Manipulationen, Missbrauchsverhinderung etc.). FDP, SVP, ZG und SH wünschen ausdrücklich, dass in der Pilotphase diese Bedenken erkannt und behoben werden können. SO und DSB+CPD.CH wünschen ausdrücklich eine neue Vernehmlassung, sobald Ergebnisse des Pilotprojekts vorliegen.

2 Kantone (BL, NE) können der Einführung biometrischer Daten unter Vorbehalten grundsätzlich zustimmen, erachten jedoch die Vorlagen als noch nicht genügend ausgereift für das Pilotprojekt und verlangen, dass angesichts der grossen Missbrauchsgefahr verschiedene technische sowie datenschutzrechtliche Fragen noch vor dem Start des Pilotprojekts geklärt werden.

Im Hinblick auf den Projektstart betonen 3 Organisationen (DJS, DSB+CPD.CH, SGB,) das Fehlen der formell-gesetzlichen Grundlage für die Datenbearbeitung im Rahmen des Pilotprojekts.

1 Organisation (BBA) lehnt die Einführung eines biometrischen Passes zum heutigen Zeitpunkt strikt ab. Die Ablehnung wird im Wesentlichen damit begründet, dass noch zu viele Fragen namentlich in den Bereichen Datenschutz und Technik offen seien.

3.2 Notwendigkeit der Einführung

4 Kantone (GE, GL, TI, ZH) und 1 Partei (FDP) begrüßen ausdrücklich die polizeilichen Vorteile der Einführung des biometrischen Passes. Die Einführung biometrischer Pässe sei ein zusätzlicher Beitrag im Kampf gegen den Missbrauch im Bereich der Identitätsausweise und eine Verbesserung zur klaren und sicheren Identitätsabklärung. 1 Kanton (TI), 1 Partei (FDP) und 1 Organisation (economiesuisse) anerkennen bzw. begrüßen die wirtschaftspolitischen Vorteile der visumsfreien Einreise in die USA infolge Teilnahme am Visa Waiver Program ausdrücklich.

5 Kantone (FR, SH, SZ, TI, VD), 4 Parteien (CSP, CVP, GPS, SVP) und 2 Organisationen (AO, CP) anerkennen, dass das Erfordernis der Einführung des biometrischen Passes auf die aktuellen Entwicklungen auf internationaler Ebene zurückzuführen ist. 5 Kantone (AG, BE, GL, NW, VS) begrüßen den Entscheid, sich bei der Entwicklung und Einführung des biometrischen Passes nicht nur an die Mindestanforderungen der ICAO zu halten, sondern auch auf die Verordnung des Rates der europäischen Union abzustützen.

2 Organisationen (BBA, DJS) erachten die Darstellung, dass das internationale Umfeld eine Anpassung erfordere als falsch. Gemäss den ICAO-Standards sei durch die Mitgliedsstaaten nur die Einführung maschinenlesbarer Ausweise bis 2010 vorzunehmen. Die Verordnung des Rates der EU sei zudem nur für die EU-Staaten verpflichtend. Der biometrische Pass sei folglich einzig für die visumsfreie Einreise in die USA nötig.

3.1. Geplantes Vorgehen

3.1.1 Pilotprojekt (Art. 61ter Abs. 2 VAWG)

8 Kantone (BL, FR, GE, NE, OW, TI, VD, ZG), 1 Partei (CVP) und 4 Verbände bzw. Organisationen (CP, economiesuisse, SGV, VFS) begrüßen ausdrücklich eine Pilotphase um Erfahrungen zu sammeln. 1 Kanton (SH) vermerkt, dass er keine Einwände dagegen hat.

1 Kanton (UR) und eine Partei (FDP) begrüßen zwar die Pilotphase, erachten aber die Dauer von 5 Jahren als zu lang. UR erachtet eine Zeit von zwei bis drei Jahren als genügend und wünscht eine möglichst rasche flächendeckende Einführung bei allen kantonalen Ausweisstellen. Die FDP wünscht eine Maximaldauer von drei Jahren.

1 Organisation (BBA) lehnt die Einführung des biometrischen Passes und damit auch das Pilotprojekt zurzeit strikt ab.

2 Kantone (VD, VS) wünschen, dass die Kantone so rasch wie möglich über die Lösungen zu den noch bestehenden technischen und organisatorischen Problemen informiert werden. Andernfalls sei es schwierig, bis September 2006 bereit zu sein. VS verweist diesbezüglich auf die Notwendigkeit der frühzeitigen Planung der Infrastruktur und Budgetierung.

3.1.2 Vorbereitung der definitiven Einführung (Art. 61ter Abs. 2 VAWG)

4 Kantone (AG, NW, SZ, VS) und 1 Organisation (VKP) möchten in Art. 61ter Abs. 2 VAWG präzisieren, dass mit dem Pilotprojekt die definitive *flächendeckende* Einführung biometrischer Ausweise auf *kantonomer Ebene* eingeführt werde und festhalten, dass dann die ausstellenden Behörden durch die Kantone bezeichnet werden.

2 Kantone (BS, UR) äussern ebenfalls ihren Wunsch nach einer flächendeckenden Einführung. Für UR ist möglichst rasch darauf hinzuwirken. BL vermisst diesbezüglich noch einen klaren Hinweis, wie es nach dem Pilotprojekt weitergehen soll.

ZH geht davon aus, dass bei einer definitiven, flächendeckenden Einführung von biometrischen Ausweisen die Verordnung völlig neu überarbeitet werden müsse.

Für 2 Organisationen (BBA, CP) ist klarzustellen, dass es sich vorerst um ein Pilotprojekt handelt und die definitive Einführung noch nicht beschlossen ist. Gemäss CP soll die Einführung des biometrischen Passes nur vorgenommen werden, wenn die internationale Praxis dies unerlässlich macht.

1 Kanton (LU) wünscht, dass im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen einer definitiven Einführung beziehungsweise zur möglichst kostenbewussten Planung derselben die Kantone zu gegebener Zeit mit einzubeziehen seien.

4 Biometrische Daten in Ausweisen

4.1 Aufzählung der möglichen biometrischen Daten (Art. 2 Abs. 1bis AwG)

5 Kantone (AG, AI, GL, SZ, VS) und 1 Organisation (VKP) wollen in Art. 2 Abs. 1bis AwG keine abschliessende Aufzählung der biometrischen Daten, die im Ausweis gespeichert werden können, da dies bei jeder Erweiterung eine Gesetzesänderung bedingen würde. 6 Kantone (AG, AI, GL, SZ, NW, VS) und 1 Organisation (VKP) wollen auch in Art. 14a Abs. 1 VAWG keine abschliessende Aufzählung der biometrischen Daten, die im Datenchip effektiv gespeichert werden.

1 Kanton (NW) stellt fest, dass die Aufzählung wohl nur beispielhaft sei und darauf verzichtet werden solle, wenn die Daten ohnehin durch den Bundesrat festzulegen seien.

1 Partei (FDP) ist der Ansicht, dass die Formulierungen im AwG und in der VAWG offen und nicht abschliessend formuliert seien und stellt die Frage, welche weiteren biometri-

schen Daten (neben digitalisiertem Gesichtsbild, Fingerabdrücken und Irismustern) auf dem Chip tatsächlich erfasst werden.

1 Partei (GPS) wünscht aus Transparenz und Klarheitsgründen die ausdrückliche Erwähnung, dass auf dem Chip nicht andere als die in Gesetz und Verordnung erwähnten Daten gespeichert werden dürfen.

3 Kantone (BL, LU, SO) und 1 Organisation (DSB+CPD.CH) wünschen, dass Fingerabdrücke sowie Irismuster erst dann im biometrischen Ausweis aufgenommen werden, wenn datenschutzfreundliche Technologien und ausgereifte technische Normen und Standards vorhanden sind. Für DSB+CPD.CH und SO ist bei Ausbleiben entsprechender Nachweise ausdrücklich – auch im Rahmen des Pilotprojekts – auf diese Daten zu verzichten.

2 Organisationen (DJS, BBA) verlangen die Streichung des Merkmals Irismuster im Gesetzesentwurf.

1 Kanton (NW) weist darauf hin, dass die Ausweise mit Angaben zu Grösse sowie dem Bild bereits heute biometrische Daten enthalten und es damit nicht korrekt sei davon zu sprechen, der neue Pass könne „überdies“ biometrische Daten enthalten.

4.2 Befugnis des Bundesrats zur Festlegung der effektiv verwendeten Daten (Art. 2 Abs. 1bis letzter Satz AwG)

1 Partei (SP) und 1 Organisation (SGB) lehnen die in Art. 2 Abs. 1bis AwG festgehaltene Delegation an den Bundesrat ab. Dies gibt dem Bundesrat die Befugnis zur Bestimmung, welche biometrischen Daten in den jeweiligen Ausweisarten verwendet werden. SGB und SP verlangen eine abschliessende Aufzählung der auf dem Datenchip effektiv verwendeten Daten (digitale Fotografie, Fingerabdruck) auf Gesetzesstufe. Gemäss SP geht der Entwurf bezüglich verwendeter Daten zudem weiter als die jüngsten europäischen Beschlüsse in diesem Bereich. Sie regt deshalb die Prüfung einer weniger weit gehenden Variante an.

4.2.1 Digitale Fotografie (Art. 14a Abs. 1 VAwG)

2 Organisationen (DJS, BBA) verlangen Klarstellung darüber, dass für den Ausweis nur ein digitalisiertes Gesichtsbild und nicht ein Gesichts-Scan verwendet wird.

4.2.2 Fingerabdruck (Art. 14a Abs. 1 VAWG)

1 Partei (GPS) fragt sich, weshalb der Entscheid zugunsten des Fingerabdrucks und nicht des Irismusters ausgefallen ist. In klarer Trennung von den Fingerabdrücken beim strafrechtlichen Identitätsnachweis hätte man hier das Irismuster privilegieren können.

Für 1 Kanton (BS) ist unklar, weshalb aufgrund des Alters auf einen Fingerabdruck verzichtet werden könnte. Er wünscht die körperliche Behinderung als alleinigen Ausschlussgrund in Art. 14a Abs. 1 VAWG.

1 Kanton (NE) und 2 Organisationen (EDSB, DSB+CPD.CH) verlangen, dass für Personen, die keine biometrischen Daten liefern können (z. B. keine Hände), Alternativen vorgesehen werden.

3 Organisationen (BBA, DJS, SGB) verlangen für den Fingerabdruck die Präzisierung, dass nur der Abdruck eines Fingers (und nicht der ganzen Hand) für den Ausweis verwendet werden darf.

Für 1 Kanton (SG) ist Art. 14a Abs. 3 VAWG, welcher die Ausnahmen für eine Fingerabdruckabnahme regelt, zu präzisieren. Als Grund wird angegeben, dass Bestimmungen, welche einen Auslegungsspielraum besitzen, bei den Kunden Begehrlichkeiten wecken können.

4.2.3. Übrige Daten (Art. 2 Abs. 1 AwG, Art. 14a Abs. 1 VAWG)

Für 3 Kantone (BL, NW, SO) und 1 Organisation (DSB+CPD.CH) besteht keine sachliche Notwendigkeit, neben den neuen biometrischen Daten auch alle übrigen im Pass bereits enthaltenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, etc.) gemäss Art. 2 Abs. 1 AwG im Chip zu speichern. Als Gründe werden der Grundsatz der Datenvermeidbarkeit angegeben sowie dass diese Daten auch wie bisher in maschinenlesbarer Form auf dem Ausweis angebracht werden können.

4.3 Technik und Schutz gegen Fälschungen und unberechtigtes Lesen (Art. 2a Abs. 3 AwG, Art. 14a Abs. 2 VAWG)

3 Kantone (BL, JU, SO), 5 Parteien (CSP, CVP, FDP SP, SVP) und 4 Organisationen (BBA, DJS, DSB+CPD.CH, economiesuisse) erachten einen umfassenden technischen Schutz vor Missbräuchen bzw. unbefugten Zugriffen als zwingend und vermissen teils Angaben dazu, wie Missbräuchen begegnet werden will. Die EWK U äussert ebenfalls Bedenken gegenüber der Sicherheit der Technik.

Die CVP verlangt, dass die Produzenten der Chip garantieren müssen, dass die Daten von Dritten nicht verändert oder gelesen werden können.

3 Kantone (BL, SO, ZG) und 1 Organisation (DSB+CPD.CH) wünschen Erklärungen zu der RFID-Technologie (Radio Frequency Identification) und stellen die Frage, ob nicht andere Technologien als RFID, welche sie als risikobehaftet erachten, eingesetzt werden könnten.

1 Organisation (BBA) lehnt die RFID-Technologie (Chip mit Antenne) ab.

2 Kantone (BL, SO) und 1 Organisation (DSB+CPD.CH) wünschen Erklärungen dazu, wie durch die PKI (Public Key Infrastructure) die Daten auf dem Chip vor Missbrauch, Zweckbearbeitungsänderungen etc. geschützt werden.

2 Kantone (BL, SO) und 1 Organisation (DSB+CPD.CH) verlangen Aufschluss darüber, welche biometrischen Technologien bezüglich Fingerabdrücke und/oder Irismuster eingesetzt werden soll, zumal in diesem Bereich verschiedene Technologien unausgereift seien.

Für 2 Kantone (BL, SO) und für 3 Organisationen (DJS, DSB+CPD.CH, BBA) genügen die Verweise auf die ICAO und EU Normen nicht, sie wünschen Detailspezifikationen in der Verordnung.

3 Kantone (BL, LU, SO) und 1 Organisation (DSB+CPD.CH) verlangen die ausdrückliche gesetzliche Erwähnung, dass nur die so genannten Templates (Muster eines biometrischen Merkmals) und nicht die Rohdaten im Chip gespeichert werden dürfen. Als Gründe werden angegeben, dass Rohdaten Zusatzinformationen enthalten, welche unzulässige Rückschlüsse auf z.B. Krankheiten erlauben würden. Zudem sei die Speicherung von

Rohdaten zur Identifikation nicht nötig. Die Befürchtung bezgl. Rückschluss auf Krankheiten äussert auch die SVP.

2 Kantone (LU, SO) und 1 Organisation (DSB+CPD.CH) wünschen zusätzlich den Hinweis, dass die Rohdaten unverzüglich vernichtet werden sollen.

4.4 Verhältnis ordentlicher Ausweis und biometrischer Ausweis (Art. 2 Abs. 3 VAWG)

2 Kantone (BS, NE) stellen fest, dass der gleichzeitige Besitz eines ordentlichen und eines biometrischen Passes nicht vorgesehen sei. Es müsse deshalb in Art. 2 Abs. 3 VAWG präzisiert werden, dass dies im Falle eines Austauschpasses gemäss Art. 20 und 21 VAWG möglich sei.

3 Organisationen (BBA, DJS, SGB) verlangen zwingend, dass der biometrische Pass auch nach dem Pilotprojekt ein zusätzliches Dokument bleibt, das Bürger für die Einreise in die USA oder andere Staaten beantragen können. Für alle anderen müsse der bestehende Pass 2003 das normale Reisedokument bleiben. Ein vollständiger Ersatz sei stossend, weil die biometrischen Pässe einerseits nur von den USA verlangt werden und andererseits die Kosten für den Pass unverhältnismässig hoch seien. In den erläuternden Unterlagen müsse auch darauf hingewiesen werden, dass weder die Verordnung des Rates der Europäischen Union noch die ICAO-Standards für die Schweiz einen bindenden Charakter haben und für die Einreise in die davon betroffenen Länder in den nächsten Jahren kein biometrischer Pass verlangt werde.

BBA und DJS verlangen in diesem Sinne eine ausdrückliche Trennung der Bestimmungen für den gewöhnlichen Pass sowie für den biometrischen Pass. Das gesamte Ausstellungsprozedere könne damit für den normalen Pass bestehen bleiben. Es müsse klar ersichtlich sein, dass der biometrische Pass nur ein zusätzliches Reisedokument sei.

5 Speicherung und Abfrage der biometrischen Daten

5.1 Speicherung der Daten im ISA (Art. 11 Abs. 1 AwG, Art. 30 Abs. 1 VAWG, Anhang 1 VAWG)

Gemäss 1 Kanton (ZH) muss eine Vernetzung der Daten im ISA mit anderen Datenbanken ausgeschlossen sein. 1 Partei (FDP) verlangt einen umfassenden technischen Schutz

der biometrischen Daten im ISA (Informationssystem Ausweisschriften) um Missbräuche zu verhindern.

1 Kanton (BL) und die EWK U stellen Nutzen sowie Notwendigkeit der Speicherung der biometrischen Daten im ISA in Frage. BL erachtet die Erläuterungen diesbezüglich als nicht genügend.

2 Kantone (LU, SO), 1 Partei (CSP) und 5 Organisationen (BBA, DJS, DSB+CPD.CH, EDSB, SGB) verlangen einen Verzicht auf die Speicherung von biometrischen Daten im ISA. Eine Speicherung sei unverhältnismässig und berge zudem Missbrauchspotential. Entsprechend sei Art. 11 Abs. 1 AwG dahingehend zu ändern, dass im ISA keine Fingerabdrücke und/oder Irismuster gespeichert werden. Des Weiteren sollen die neuen Datenfelder digitale Fotografie und Fingerabdrücke im Anhang 1 sowie die diesbezüglichen Zugriffsberechtigungen ersatzlos gestrichen werden (LU, SO, DSB+CPD.CH).

Falls die Daten doch in einer Datenbank gespeichert würden, wäre für 2 Organisationen (DJS und BBA) ein von ISA getrenntes Informationssystem nötig. Sollten die Daten dennoch im ISA gespeichert werden, wäre gemäss den DJS und BBA ein Hinweis auf das Vorliegen eines biometrischen Passes ausreichend.

5.2 Abfragerechte im Allgemeinen (Art. 12 AwG)

2 Kantone (SH, VD) verlangen, dass die Zugriffsrechte auf das ISA auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Gemäss SH eröffnet der biometrische Ausweis neue Möglichkeiten der Anwendung des ISA, weshalb die Zugriffsrechte sowie der Rahmen der zugriffsberechtigten „zuständigen Stellen des Bundes“ nicht erst auf Verordnungsstufe zu regeln sei. 1 Kanton (SO) verlangt, dass Zugriffsrechte aufs Nötigste beschränkt werden.

Gemäss 2 Organisationen (DJS und BBA) dürfen allenfalls im ISA gespeicherte Daten nur für die Herstellung des Passes gelesen werden.

1 Kanton (BE) wünscht, dass der Zugriff auf das Informationssystem auch den antragstellenden Behörden möglich ist.

1 Kanton (SH) wünscht, dass der Begriff der „ausstellende Behörde“ gemäss Art. 12 Abs. 2 AwG im Gesetz definiert wird oder dass zumindest präzisierend unterschieden werde

zwischen den Behörden, welche für die Ausstellung der ordentlichen Ausweispapiere zuständig sind sowie denjenigen, welche künftig (zusätzlich) für die Ausstellung der biometrischen Ausweispapiere verantwortlich sein werden.

5.3 Abfrage durch die Grenzkontrollbehörden und die Polizei (Art. 12 Abs. 5 AwG, Art. 30 Abs. 2 VAWG)

2 Kantone (GL, ZG) begrüssen die vorgesehenen Abfragemöglichkeiten für die Polizei. Gemäss GL wird ein zusätzliches Identifikationsmittel zur Verfügung gestellt, welches keinesfalls geschmälert werden dürfe. Gemäss ZG entsprechen die Zugriffskompetenzen der Polizei den Bedürfnissen.

1 Kanton (SZ) wünscht eine Prüfung, ob ISA nicht den Polizeikorps für Fahndungs- und Vermisstenfälle zur Verfügung gestellt werden kann. 1 Kanton (BE) regt an, dass das GWK sowie die von den Kantonen bezeichneten Polizeistellen das ISA auch für den Verlust und Widerruf des Bürgerrechts abfragen können. Die Behörden sollen für die Identitätskontrolle Kenntnis vom Entzug des Bürgerrechts haben.

Für 2 Kantone (GE, TI) ist das Verbot der Nutzung der biometrischen Daten für polizeiliche Ermittlungen nicht genügend garantiert. GE sieht eine grosse Missbrauchsgefahr, da ISA sämtliche wesentlichen Daten der Bürger enthalten wird. TI regt die Aufnahme einer Bestimmung an, welche deutlich festhält, dass die biometrischen Daten nur zur Kontrolle des Ausweises sowie der Identität zu verwenden sind.

2 Organisationen (BBA, DJS) lehnen eine Zugriffsmöglichkeit für die Grenzkontrollbehörden auf den Datenchip ab, 1 weitere Organisation (SGB) äussert ebenfalls Bedenken hierzu. Der Bedarf sei nicht nachgewiesen und zudem sei dies in der Schweiz auch keine Einreisevoraussetzung.

2 Kantone (SO, TI) und 1 Organisation (DSB+CPD.CH) betonen die Notwendigkeit der strikten Beschränkung des Einsatzes der Ausweise auf einen 1:1-Vergleich.

2 Kantone (AI, ZH) sind der Ansicht, dass die Abfrageverbote allein anhand eines Namens oder biometrischer Daten die Arbeit der Behörden unnötig erschweren. AI wünscht ausdrücklich, dass die Abfrage zur Feststellung der Identität auch allein anhand des Namens oder allein anhand biometrischer Daten zulässig ist.

1 Kanton (VD) wünscht, dass die Bevölkerung informiert und insbesondere darüber versichert wird, dass die gesammelten biometrischen Daten sowohl in der Schweiz als auch im Ausland korrekt verwendet werden.

1 Kanton (JU) sieht für das Erfordernis des Einverständnisses einen grossen Ermessensspielraum für die Grenzkontrollbehörden und möchte das Risiko willkürlicher Abfragen durch die Voraussetzung der Schriftlichkeit der Zustimmung reduzieren.

4 Kantone (AI, GR, SZ, ZH) verlangen, dass die Möglichkeit zur Kontrolle der Identität nicht vom Einverständnis der betroffenen Person abhängig gemacht wird. Für 2 Kantone (AG, VS) und 1 Organisation (VKP) ist das Erfordernis des Einverständnisses nicht schlüssig und nochmals zu prüfen.

5.4 Zugriff ausländischer Behörden auf die im Pass gespeicherten Daten (Art. 2a Abs. 4 AwG)

1 Kanton (NW) erachtet es als ungenügend, dem Bundesrat für die Bestimmung der Zugriffe von ausländischen Behörden die Vertragsschlusskompetenz zuzuweisen.

7 Kantone (FR, LU, NE, NW, SH, SO, SZ), 3 Parteien (FDP, SP, SVP) und 2 Organisationen (DSB+CPD.CH, EDSB) erachten die Bestimmung, welche dem Bundesrat die Kompetenz zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen verleiht, als ungenügend bzw. zu wenig präzise. Vermisst werden insbesondere Angaben zu der Bearbeitung der Daten im Ausland und der Missbrauchsverhinderung. Gewünscht wird Präzisierung zu den Fragen, welche ausländischen Dritten (Behörden/Private) zu welchem Zweck auf welche Daten zugreifen dürfen und wie sichergestellt werden könne, dass diese Daten nicht missbräuchlich weiterbearbeitet werden (z.B. Weitergaben an unbefugte Dritte). Bedenken über die mögliche Verwendung der Daten im Ausland hat auch das CP. SZ erachtet es im Speziellen befremdend, dass für ausländische Behörden Zugriffsmöglichkeiten vorgesehen werden, nicht aber für schweizerische Polizeikorps.

4 Kantone (LU, NE, NW, SO) und 1 Organisation (DSB+CPD.CH) wünschen zudem eine Ergänzung der Bestimmung dahingehend, dass in den völkerrechtlichen Verträgen ein Vorbehalt zugunsten der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung anzubringen ist. 1

Organisation (EDSB) verlangt bezüglich des Inhalts Minimalanforderungen sowie die Einführung einer Klausel zur Kontrolle der Einhaltung dieser Anforderungen.

1 Organisation (DJS) ist der Auffassung, dass völkerrechtliche Verträge nur mit denjenigen Ländern abgeschlossen werden sollen, die biometrische Pässe für die Einreise verlangen.

1 Kanton (TI) verlangt in diesem Zusammenhang eine Präzisierung des bereits bestehenden Art. 33 VAWG (Datenbekanntgabe aus dem ISA an das Ausland). Eine Herausgabe soll mit dem Erfordernis der Reziprozität verbunden werden. Es sei auszuschliessen, dass eine ausländische Behörde Online-Zugriff auf die Datenbank ISA erhalten könne. Auf jeden Fall habe die ausländische Behörde zu garantieren, dass sie die Daten nicht an unbefugte Dritte weitergebe.

5.5 Zugriff der privaten Transportunternehmen (Art. 2a Abs. 4 AwG)

Für 3 Kantone (JU, SH, SZ) ist der Zugriff der Transportunternehmen auf die Chipdaten zu wenig transparent. SZ vermisst Angaben zu der Tragweite der Zugriffsrechte von Transportunternehmen. JU und SH sind der Ansicht, dass der Zugriff durch Transportunternehmen klarer geregelt werden muss (Beschränkungen, Verbot die Daten zu speichern, Sanktionen). Auch VD und GPS, die gegen einen Zugriff sind, wünschen im Falle einer Beibehaltung der Bestimmung das Festhalten an restriktiven Bedingungen bzw. an einer klaren Regelung (Bedingungen, Ausdehnung, Löschung, Weitergabe der Daten).

6 Kantone (LU, NE, NW, SO, TI, VD), 1 Partei (GPS) und 2 Organisationen (DSB+CPD.CH, EDSB) wünschen eine Streichung der Bestimmung, da ein Zugriff der privaten Transportunternehmungen nicht verhältnismässig sei.

1 Organisation (DJS) verlangt, dass nur diejenigen Fluggesellschaften ein Leserecht haben, welche Reisen in Länder anbieten, die biometrische Pässe verlangen. Sie schlägt zudem eine Bestimmung vor, welche einen Missbrauch der Unternehmung mit Strafe bedroht.

6 Antragsverfahren

6.1 Bezeichnung der zur Entgegennahme von Anträgen befugten Stellen durch Kantone (Art. 5 Abs. 1 AwG)

2 Kantone (BE, ZH) begrüßen ausdrücklich die neue Regelung, welche die Bezeichnung der antragstellenden Behörden den Kantonen überlässt und damit Raum für flexible Lösungen lasse. ZH wünscht aber dennoch daran festzuhalten, dass der Betroffene sich an die antragstellende Behörde „des Wohnsitzkantons“ zu wenden hat.

8 Kantone (AG, BL, GL, GR, NW, SZ, UR, VS) und 1 Organisation (VKP) haben inhaltlich keinen Einwand gegen die neue Regelung, schlagen jedoch vor, „die zur Entgegennahme von Anträgen befugten Stellen“ zu ersetzen durch die bereits eingangs erwähnte Formulierung „die antragstellenden Behörden“. 1 Kanton (VS) und der VKP regen zudem eine vereinfachte, kürzere Formulierung des Absatzes 1 vor. Genau in die entgegengesetzte Richtung hält 1 Kanton (ZH) fest, dass es sich bei der zur Entgegennahme von Anträgen befugten Stellen nicht zwingend um die antragstellende Behörde handle und die Bestimmung zum besseren Verständnis noch präzisiert werden müsse.

1 Kanton (SO) weist darauf hin, dass die neue Regelung es ermöglichen wird, die Ausweisanträge nur noch via Biometrieerfassungszentren zu verarbeiten. Dabei sei die politische Diskussion nicht zu unterschätzen, zumal es im Kanton um nicht geringe Gebühreneinnahmen gehe.

2 Organisationen (SGB, SVEK) lehnen die neue Regelung ab und wünschen die Beibehaltung des Verweises auf die Wohnsitzgemeinde. Gemäss SVEK ist die Wohnsitzgemeinde aus Sicht der Kundenfreundlichkeit und Bürgernähe optimal. Für den SGB ist die Neuerung ein Wegfall des Anspruchs, in der Wohnsitzgemeinde einen Antrag zu stellen. Dies stelle eine abzulehnende Abbaumöglichkeit der öffentlichen Dienstleistungen der Wohnsitzgemeinde dar.

6.2 Entgegennahme des Antrags durch Behörde des Aufenthaltsorts (Art. 6 Abs. 4 VAWG)

9 Kantone (AG, BE, BS, GR, NW, SZ, VS, ZG, ZH) und 1 Organisation (VKP) fordern eine Beschränkung der Möglichkeit, am Aufenthaltsort einen Ausweisantrag einzureichen auf

im Ausland lebende Personen. Befürchtet wird mit der offenen Formulierung eine massive Zunahme der Gesuche am Aufenthaltsort. Da die Identitätsabklärung am Aufenthaltsort zeitaufwendige Rückfragen erfordere, dürfe die Einreichung am Aufenthaltsort nicht die Regel sein. Eine alternative Beschränkung für ZG wäre diejenige, dass die Aufenthaltsbehörde nur in Notfällen und nur einen provisorischen Pass ausstellen kann. Für 1 Kanton (TI) wäre die Bestimmung auf Fälle zu beschränken, in welchen der Wohnsitz im Ausland oder in einem anderen Kanton ist.

BS äussert die Frage nach der Kostentragung für den Mehraufwand, der durch die Abklärungen am Aufenthaltsort entstehe.

1 Organisation (SVEK) begrüsst die vorgeschlagene Bestimmung.

1 Organisation (AO) lehnt die Formulierung mit der „kann“-Vorschrift ab. Im Falle von Anträgen von Auslandschweizern „müssen“ die Aufenthaltsbehörden diese akzeptieren.

6.3 Unvereinbarkeit mit Ordre public kein Grund mehr für Verzicht auf Ausweisverweigerung (Art. 6 Abs. 5 AwG)

1 Partei (SP) und 1 Organisation (SGB) lehnen die Streichung des Vorbehalts der Unvereinbarkeit mit dem Ordre public bei der Passverweigerung ab.

1 Kanton (UR) wendet bei der nicht veränderten Regelung der Verweigerungsgründe für einen Ausweis ein, die Anwendung nur auf Antragsteller im Ausland sei nicht einleuchtend und der Einschub „im Ausland“ soll gestrichen werden.

6.4 Gültigkeitsdauer des biometrischen Ausweises (Art. 5 Abs. 2bis, Art. 55 Abs. 3 VAWG)

1 Kanton (JU) erachtet die Gültigkeitsdauer von fünf Jahren für den biometrischen Pass angesichts des hohen Preises sowie des komplexen Antragsverfahrens als zu kurz und schlägt eine Verlängerung auf 10 Jahre vor, unter dem Vorbehalt der Lebensdauer des Datenchips.

6.5 Besonderheiten für das Pilotprojekt

6.5.1 Beibehaltung der Wohnsitzgemeinde als antragstellende Behörde (Art. 6 Abs. 1 VAWG)

1 Organisation (SVEK) begrüsst die Beibehaltung des Hinweises auf die Wohnsitzgemeinde, da dies aus Sicht der Kundenfreundlichkeit und Bürgernähe optimal sei.

9 Kantone (AG, AI, GL, GR, LU, SO, SZ, ZH, VS) und 1 Organisation (VKP) stellen einen Widerspruch zur im Gesetz vorgesehenen Neuregelung fest (Art. 5 Abs. 1 AwG) und wünschen auch in der Verordnung die Streichung der „Wohnsitzgemeinde“ mit Ersatz durch „antragstellende Behörde“.

6.5.2 Begrenzung der Produktion (Übergangsbestimmung AwG; Art. 61ter Abs. 3 VAWG)

5 Kantone (AI, BS, LU, SG, VD) stellen die Durchsetzbarkeit der Begrenzung in Frage. Für AI und BS ist einerseits fraglich, wer und nach welchen Kriterien die Prüfung der Notwendigkeit eines biometrischen Passes vornehme. Andererseits werde bei erreichtem Limit eine Verweigerung des biometrischen Passes bei geplanter/notwendiger Reise in die USA kaum auf Verständnis stossen. Letzteres erachten auch SG und VD als problematisch. LU fordert sinnvolle Hilfestellung vom EJPD, wenn die Höchstzahl schon bald erreicht wird. VD wünscht bei einer Beibehaltung der Limitierung im Hinblick auf eine adäquate Planung rasche Information der Kantone, welche ein Erfassungszentrum betreiben sowie eine regelmässige Information der Bevölkerung über die Entwicklung des Kontingents. BS fordert, dass Lieferschwierigkeiten wie beim Pass 2003 unbedingt zu vermeiden seien. Es soll festgehalten werden, dass die Ausfertigungsstelle während der Pilotphase in der Lage sein muss, jährlich mehr als 100'000 Pässe mit biometrischen Daten zu verarbeiten.

1 Kanton (GR) drückt zwar sein Verständnis für die Kontingentierung im Rahmen des Pilotprojekts aus, fordert jedoch, dass eine Beschränkung der Anzahl Pässe sowie eine zeitweise Aussetzung zur Einreichung von Anträgen nur aufgrund technischer Schwierigkeiten erfolgen dürfe. Bei einer geplanten Reise in die USA müsse die Ausstellung eines biometrischen Ausweises unabhängig von einem erreichten Kontingent garantiert werden können.

1 Kanton (NE) möchte in der Übergangsbestimmung ausdrücklich festgehalten haben, dass während des Pilotprojekts das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) für die Herstellung zuständig ist.

6.5.3 Verlängerte Aufbewahrung der Antragsformulare für biometrische Pässe (Art. 19 Abs. 1bis VAWG)

8 Kantone (AG, AR, BL, GR, NW, SZ, VS, ZH) und 2 Organisationen (EDSB, VKP) wünschen in der neuen Bestimmung die Präzisierung, dass die verlängerte Aufbewahrungsfrist für biometrische Pässe aufgrund des zusätzlichen Aufwandes nur für die Dauer des Pilotprojekts gelten solle. Anschliessend solle wieder die auch für Pässe ohne biometrische Daten geltende Aufbewahrungsdauer von 2 Monaten gelten (Art. 19 Abs. 1 VAWG).

1 Kanton (BS) erachtet die Aufbewahrungsdauer als zu lang und regt eine Reduktion auf 6 Monate an.

1 Kanton (GR) stellt die Frage, ob die Antragsformulare für die Projektauswertung überhaupt nötig sind und wieso die Auswertung nicht über das ISA erfolgen könne.

1 Kanton (SG) lehnt die Bestimmung ab. Die nicht plausible unterschiedliche Aufbewahrungsdauer erschwere das Handling und die verlängerte Aufbewahrungsdauer für biometrische Pässe erfordere erhöhten Platzbedarf.

7 Erfassungsverfahren und Ausfertigung

7.1 Erfassungsverfahren als zusätzliches Verfahren für den biometrischen Pass (Art. 17a VAWG)

1 Kanton (AI) stellt die Regelung, dass ausnahmsweise ein Antrag auf Ausstellung eines biometrischen Passes bei einem Biometrieerfassungszentrum gestellt werden kann, in Frage. Davon ausgehend, dass der grösste Teil der Antragsteller direkt von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werde, stelle sich die Frage nach der Verkraftung dieser zusätzlichen Belastung durch die Erfassungszentren und es sei unklar, wie allfällige Ausnahmesituationen gehandhabt würden.

1 Kanton (BS) erachtet die Frist von 30 Tagen für das Erscheinen im Biometrieerfassungszentrum als zu lang und hält eine Frist von 14 Tagen für angemessen. Angesichts der nachfolgenden langen Produktionsdauer sei sonst zu befürchten, dass der Betroffene den Pass nicht rechtzeitig erhalte. Eine korrekte Information durch die Wohnsitzgemeinde über diese Fristen sei zudem in diesem Zusammenhang wichtig.

1 Kanton (JU) wünscht in der Verordnung eine Präzisierung zu der Anzahl und den Orten der Erfassungszentren. Zudem schlägt er ein mobiles Erfassungszentrum vor, welches zugleich auch als Checkpoint ausgerüstet wäre. Damit könne der Reiseaufwand der Bürger jener Kantone, in welchen kein Erfassungszentrum vorgesehen ist, verringert werden. 1 Kanton (OW) bedauert, dass kein Erfassungszentrum in der Zentralschweiz vorgesehen ist und sähe hierfür Luzern besonders geeignet.

1 Partei (GPS) vermisst Genf in der Aufzählung der Erfassungszentren während des Pilotprojekts und fragt sich, ob es sich dabei um einen Fehler handle.

1 Kanton (TI) regt an, dass das persönliche Erscheinen beim Biometrieerfassungszentrum „nach vorheriger Verabredung“ zu erfolgen habe, um Wartezeiten zu vermeiden, und schlägt für Art. 17a Abs. 1 VAWG eine entsprechende Präzisierung vor.

1 Organisation (AO) verlangt, dass bei der definitiven Einführung des biometrischen Passes die Zahl der Erfassungszentren im Ausland erhöht werde. Angesichts der von den Antragstellern unter Umständen zurückzulegenden Distanzen, teils unter erschwerten Bedingungen, müssten alle schweizerischen Vertretungen in der Lage sein, biometrische Daten zu erfassen und könnten damit gleichzeitig Anträge aufnehmen sowie Daten erfassen.

2 Organisationen (SGV, VFS) lehnen die Erstellung des Gesichtsbildes im Erfassungszentrum ausdrücklich ab. Der VFS verweist auf die Nachbarstaaten, in welchen die Passfotos aus den Fotofachgeschäften als Grundlage für den biometrischen Pass akzeptiert würden. Das Passbildgeschäft sei für den Schweizer Fotofachhandel ein wichtiger Geschäftszweig, ein Wegfall sei in hohem Masse existenzgefährdend. Der VFS sei auch gewillt, wenn nötig Schulungen durchzuführen und die Fotohändler entsprechend zu zertifizieren. Für den SGV ist nicht einsehbar, weshalb die Schweiz weitergehende Regelungen als die Nachbarländer treffe. Die Anforderung der Erstellung einer Fotografie im Erfassungszentrum lasse sich nicht rechtfertigen und stehe dem Subsidiaritätsprinzip des staatlichen Handelns entgegen.

7.2 Ausfertigungsstellen (Art. 6a AwG)

1 Kanton (BE) weist darauf hin, dass sich die Produktion des Passes durch das BBL nach den anfangs massiven Kapazitätsengpässen sehr bewährt habe. Es sei bei der öffentli-

chen Ausschreibung unbedingt zu beachten, dass der heutige Standard gehalten werde und erneute Kapazitätsprobleme vermieden würden.

Für 1 Kanton (TI) ist in Art. 6a Abs. 3 AwG, welcher die Voraussetzung des guten Rufs für Inhaber, Organe sowie Personen, mit massgeblichem Einfluss auf das Ausfertigungsunternehmen regelt, zu präzisieren. Es sei festzuhalten, welches die Konsequenzen seien, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden und zudem sei eine klare Vertraulichkeitspflicht für solche Personen näher zu regeln.

1 Kanton (VS) und eine Organisation (VKP) sind der Auffassung, dass es wenig Sinn macht, Ausschreibungsspezifikationen im Ausweisgesetz zu definieren und regen die Streichung von Art. 6a AwG an.

Für 4 Kantone (BL, LU, NE, SO) und 2 Organisationen (EDSB, DSB+CPD.CH) sollten sich die bewerbenden Unternehmen obligatorisch einem Datenschutzaudit bzw. einer Datenschutzzertifizierung unterziehen müssen. Damit könne sichergestellt werden, dass ausschliesslich Unternehmungen den Zuschlag für die Herstellung biometrischer Ausweise erhalten, die über ein ausreichend hohes Datenschutzniveau verfügen. Artikel 6a AwG solle entsprechend ergänzt werden.

7.3 Zustellung des biometrischen Passes (Art. 52 VAwG)

1 Kanton (BS) erachtet die Frist von 30 Tagen für die Zustellung des biometrischen Passes als zu lang und wünscht eine Regelung der Kostentragung bei Verlust des Passes auf dem Postweg sowie bei Nichtabholung auf der Post.

7.4 Haftungsausschluss des Bundes (Art. 9a AwG, Art. 27b VAwG)

6 Kantone (AG, AR, GL, SZ, UR, VS) und 1 Organisation (VKP) verlangen aus Gleichbehandlungsgründen die Ausdehnung des Haftungsausschlusses auf die Kantone.

9 Kantone (AI, BL, FR, GR, LU, NE, NW, SO, TI), 1 Partei (SP) und 1 Organisation (DSB+CPD.CH) lehnen einen generellen Haftungsausschluss ausdrücklich ab, da dieser für technische, vom Bürger unverschuldete Mängel, ungerechtfertigt sei. Bei Festhalten

am Haftungsausschluss müsste dieser gemäss 4 Kantonen (BL, GR, LU, TI) auf die Kantone ausgedehnt werden.

2 Parteien (FDP, SVP) erachten einen Haftungsausschluss als nicht zufrieden stellend und verlangen eine erneute Prüfung dieser Frage.

8 Kontrollverfahren, Informationssystem für Kontrollstellen und Ersatz des Ausweises

8.1 Kontrolle des Ausweises durch den Inhaber (Art. 27a VAWG)

8 Kantone (BL, GR, LU, NW, OW, SO, TI, VD), 1 Partei (GPS) und eine Organisation (DSB+CPD.CH) lehnen das vorgesehene Kontrollverfahren ab und fordern, dass die Funktionskontrolle als selbstverständliche Qualitätskontrolle dem Hersteller aufzuerlegen ist. Als Gründe werden angeführt, dass die Verantwortung für einen möglicherweise nicht funktionierenden Pass nicht dem Bürger auferlegt werden könne sowie, dass es unverhältnismässig und unzumutbar sei, dass der Bürger einen weiteren Amtsbesuch in einer Biometriekontrollstelle auf sich nehmen müsse.

Dabei fordern 5 Kantone (BL, NE, NW, SO, TI) eine schriftliche Bestätigung der Mängelfreiheit des Passes.

1 Kanton (VD) stellt die Verhältnismässigkeit des vorgesehenen Kontrollverfahrens in Frage und würde eine Funktionskontrolle durch den Hersteller als logischer erachten. Auch die EWK U stellt die Prüfung in Frage und wünscht eine transparente und nachvollziehbare Begründung.

1 Kanton (BS) fordert, dass die Ausfertigungsstelle deutlich auf die Überprüfungspflicht aufmerksam zu machen habe und wünscht den Hinweis, dass der Verfall des Anspruchs auf einen kostenlosen Ersatz auch Folgekosten wie Visa und Reiseverschiebung umfasse.

1 Kanton (TG) wünscht bereits während des Pilotprojekts die Einrichtung von Kontrollstellen in sämtlichen Kantonen. Es sei einer im Kanton Thurgau wohnhaften Person nicht zumutbar, zweimal nach St. Gallen oder Zürich zu fahren.

1 Partei (CVP) fordert Öffnungszeiten der Biometriekontrollstellen auch ausserhalb normaler Bürozeiten. Es könne nicht angehen, dass ein Arbeitnehmer frei nehmen müsse, um ein Produkt kontrollieren zu lassen, das er erworben habe.

8.2 Kostenloser Ersatz bei mangelhaftem Ausweis (Art. 52 Abs. 1 VAWG)

7 Kantone (BL, BE, GR, LU, NW, SO, VD), 1 Partei (CVP) und 1 Organisation (DSB+CPD.CH) verlangen ausdrücklich einen jederzeitigen kostenlosen Ersatz bei nicht selbst verschuldeten mangelhaften Ausweisen. Die Überwälzung des Risikos für technisch nicht einwandfrei funktionierende biometrische Ausweise auf den Inhaber sei nicht gerechtfertigt.

2 Organisationen verlangen eine Verlängerung der Mängelrügefrist auf mindestens 30 Tage (SGB) bzw. aufgrund der erschwerten Zugangsbedingungen zur Kontrollstelle im Ausland auf mindestens 3 Monate (AO).

3 Kantone (AI, UR, VS) und 1 Organisation (VKP) haben keine Einwände gegen eine Befristung des kostenlosen Ersatzes, wünschen jedoch eine Angleichung an die Frist zur Vornahme der Funktionskontrolle gemäss Art. 27a Abs. 2 VAWG. AI regt zudem hinsichtlich der Fristen für die Geltendmachung eines Mangels eine unterschiedliche Behandlung zwischen normalen und biometrischen Ausweisen vor.

1 Kanton (BS) hat grundsätzlich nichts gegen einen Anspruch auf kostenlosen Ersatz bei mangelhaftem Ausweis einzuwenden, stellt jedoch die Frage nach der Übernahme der Folgekosten bei nicht rechtzeitig erfolgter Ausstellung des Ersatzausweises. Unklar ist für BS auch was gelte, wenn der Pass auf dem Postweg abhanden kommt oder wenn der Betroffene behauptete, nicht richtig informiert worden zu sein.

8.3 Informationssystem für die Biometriekontrollstellen (Art. 37a VAWG)

4 Kantone (BL, LU, NE, SO) und 1 Organisation (DSB+CPD.CH) wünschen, dass präzisiert wird, mit welchen technischen und organisatorischen Massnahmen die Sicherheit der Daten sowie der Persönlichkeitsrechte der Bürger geschützt werden, um Missbräuche wirksam zu verhindern.

1 Organisation (SGB) verlangt, dass das Informationssystem nach Art. 37a VAWG wegen des Missbrauchspotentials nach der Pilotphase nicht in das ISA übernommen wird.

1 Organisation (EDSB) verlangt, dass die Daten des Informationssystems in Übereinstimmung mit Art. 10 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz spätestens 12 Monate nach der durchgeführten Kontrolle zu löschen sind.

9 Kosten und Gebühren

9.1 Gebühr für Ausweis (Art. 45, Anhang 2 VAWG)

2 Organisationen (M.Prix, SGB) verlangen für die Pilotphase ausdrücklich eine Reduzierung des Preises. M.Prix verlangt eine Senkung auf CHF 180 mit der Begründung, dass die Kosten nicht der ersten Verbrauchergeneration aufgebürdet werden dürfen. Er verlangt eine detaillierte Kalkulation der Mehrkosten von CHF 130 bzw. der einzelnen Faktoren (Zusatzmaterial Pass, Projektentwicklungskosten, Betrieb Erfassungszentren). Die SGB fordert angesichts der fehlenden Gewähr für Funktionstüchtigkeit eine Reduzierung der Gebühr, die sie als unverhältnismässig hoch und damit als finanzielle Hürde betrachtet.

2 Kantone (LU, ZG), und 1 Organisation (VFS) stellen den hohen Preis in Frage. Als Gründe werden die Höhe des Preises im internationalen Vergleich und die insbesondere Familien entstehenden enormen Kosten genannt. Für ZG wäre es wünschenswert, wenn die Mehrkosten nicht erst nach Abschluss des Projektes geprüft werden. 1 Partei (CSP) und 2 Organisationen (CP, economiesuisse) drücken ihr Bedauern über die Höhe des Preises aus.

1 Kanton (BE) und 1 Partei (CVP) drücken ihren Wunsch nach einer Kostensenkung für die definitive Einführung aus.

7 Kantone (AG, AI, GL, NW, SZ, UR, VS) und 1 Organisation (VKP) möchten in Art. 47 der VAWG ausdrücklich festhalten, dass die Passgebühr nach dem Pilotprojekt neu berechnet und festgelegt wird. GL hält zusätzlich fest, dass die Kantone den Arbeitsaufwand heute mangels bestimmter Anbieter sowie technischer Ausrüstung noch nicht abschätzen können und damit die Gebühren auch nicht überprüfen können. Die Gebühren seien deshalb zwingend zu einem späteren Zeitpunkt nochmals neu festzulegen.

1 Partei (GPS) vermisst Erläuterungen zu der hohen Gebühr.

1 Kanton (LU) begrüsst die Regelung von Art. 50 Abs. 2bis VAWG, nach welcher die Antragstellenden einen Teil der geschuldeten Gebühr direkt im Biometrieerfassungszentrum zu entrichten haben. 1 Kanton (BE) schlägt diesbezüglich vor, dass im Anhang 2 sowohl beim provisorischen wie beim biometrischen Pass mittels Hinweisen in Fussnoten vermerkt wird, dass nicht die volle Gebühr bei der antragstellenden Behörde zu entrichten ist.

1 Kanton (ZG) weist darauf hin, dass die Gebührendarstellung Kinder/Erwachsene in Anhang 2 für den biometrischen Pass missverständlich sei. Gemäss erläuterndem Bericht hätten Kinder über 3 Jahre den Erwachsenenpreis von CHF 250 zu entrichten, diese Altersgrenze sei jedoch aus der Verordnung nicht ersichtlich und Diskussionen mit dem Schalterpersonal seien absehbar.

Für 1 Kanton (AI) ist unklar, was mit den Gebühren geschieht, wenn sich der Antragsteller nicht innerhalb der gesetzten Frist beim Biometrieerfassungszentrum meldet. Falls in diesem Fall auf eine Rückerstattung des Anteils für die Ausfertigung verzichtet würde, müsse der Wortlaut von Art. 51 VAWG angepasst werden.

9.2 Gebühren für weitere Dienstleistungen (Art. 46 Abs. 2 VAWG, Anhang 2)

1 Kanton (SZ) regt die Prüfung der Einführung einer Gebühr für die „Bearbeitung (Aus-schreibung) sowie Ausstellung von Ausweisverlusten“ an.

9.3 Kostendeckung / Aufteilung zwischen Bund und Kantonen (Art. 53 Abs. 2 VAWG, Anhang 3)

1 Kanton (GL) kann sich mit der in der Verordnung geregelten Kostendeckung Bund/Kantone einverstanden erklären. 2 Kantone (AG, BE) halten fest, dass dem Prinzip der Kostendeckung in der Verordnung zu ihrer Zufriedenheit entsprochen werde.

1 Kanton (GR) stellt fest, dass angesichts der noch nicht vorgenommenen Auswahl von Anbieter und technischer Ausrüstung weder die Kosten noch deren Aufteilung heute festgelegt werden können und eine spätere Neufestlegung der Gebühren sowie deren Aufteilung zwingend und diesbezüglich ein erneutes Vernehmlassungsverfahren unvermeidlich sei.

1 Kanton (TI) wünscht, dass der Bund die Kosten überwacht und nötige Korrekturmassnahmen betreffend Kosten zulasten der Kantone ergreift.

1 Organisation (SVEK) hält fest, dass die Aufteilung der Gebühren zwischen den Gemeinden und der antragstellenden Behörde grundsätzlich Sache der Kantone sei. In der VAWG soll jedoch in einem neuen Absatz 3 zu Art. 53 ausdrücklich festgehalten werden, dass die Kantone dafür sorgen, dass die antragstellenden Behörden einen kostendeckenden Gebührenanteil erhalten.

9.4 Finanzierung der Erfassungssysteme während des Pilotprojekts (Art. 61ter Abs. 4 VAWG; Art. 44 Abs. 6 VAWG)

6 Kantone (AG, NW, NE, SZ, VS, ZH) und 1 Organisation (VKP) wünschen eine Präzisierung der Bestimmung dahingehend, dass der Bund nicht nur zwei Erfassungssysteme pro Biometrieerfassungszentrum, sondern auch die Checkpointsysteme in den Biometrie-kontrollstellen sowie Flughäfen finanziert. AG und NW verweisen hierzu auf den Bericht fedpol vom 6.6.2005 zum Pilotprojekt Biometrie in Schweizer Reiseausweisen, in welchem der Bund eine derartige Finanzierung vorsieht.

ZH weist darauf hin, dass der Kanton aufgrund seines grosses Einzugsgebietes nicht nur zwei, sondern bis zu fünf Erfassungssysteme sowie zwei Checkpoint-Systeme (einschliesslich des Flughafens) benötige, um eine für den Kunden speditive und reibungslose Abwicklung zu gewährleisten. Entsprechend beantragt ZH eine Ergänzung der Bestimmung in dem Sinne, dass die „Finanzierung von weiteren Systemen nach Grösse des Einzugsgebietes der Zentren“ vom Bund übernommen werde.

Für 1 Kanton (TI) ist in der Bestimmung Art. 44 Abs. 6 VAWG zu präzisieren, dass vom Bund zwar nicht die Betriebskosten der Geräte, aber eventuelle Kosten aus Veränderungen oder Erneuerungen der Geräte übernommen werden.

1 Kanton (SG) erwartet, dass sofern der Bund nur das Erfassungssystem finanziert und keine weiteren Kosten übernimmt, der Bund zumindest mit dem Lieferanten des Erfassungssystems für die erste Phase des Pilotprojekts einen Wartungs- und Supportvertrag abschliesst und allfällige Kosten den regionalen Zentren wieder in Rechnung stellt. Damit könne für Wartung und Betrieb eine Verbesserung der Effizienz erzielt werden.

10 Weitere revidierte Bestimmungen sowie Vorschläge der Teilnehmenden

10.1 Ingress Ausweisgesetz

1 Partei (GPS) wünscht, dass im Ingress des Ausweisgesetzes sowohl das Bürgerrechtsgesetz als auch das Datenschutzgesetz erwähnt werden.

10.2 Keine Wiederverwendung abhanden gekommener und wieder aufgefundener Ausweise (Art. 24 Abs. 1 und 2 VAwG)

1 Kanton (BS) äussert seine ausdrückliche Zustimmung zur vorgeschlagenen Präzisierung, welche unabhängig vom Pilotprojekt, jedoch aufgrund von Praxiserfahrungen vorgenommen wurde.

10.3 Aushändigung alter Ausweise an das Bundesamt (Art. 25 Abs. 4 VAwG)

1 Kanton (BS) führt an, dass der neue Absatz 4 von Art. 25 VAwG, gemäss welchem das Bundesamt verlangen kann, dass ihm alte Ausweise zur Kontrolle und Auswertung unbeschädigt ausgehändigt werden, nicht durchsetzbar sei. Bei einer Neu-Bestellung werden in der Regel alte Ausweise sofort annulliert und bei Bedarf dem Bürger übergeben mit der Folge, dass die ausstellende Behörde meistens nur das Antragsformular erhalte und nicht die dazugehörenden alten Ausweise.

10.4 Vollzug des Ausweisgesetzes (Art. 16 AwG)

4 Kantone (LU, NE, SO, VD) und 1 Organisation (DSB+CPD.CH) verlangen, dass die Bestimmung einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung enthalten müsse.

2 Organisationen (DJS, BBA) wünschen, dass der Verweis auf die Standards der ICAO sowie die Bestimmungen der EU gestrichen werden.

10.5 Möglichkeit zur Verlängerung des Ausweises (Art. 5 Abs. 5 VAWG)

9 Kantone (AG, AI, BL, NW, SG, SZ, VS, UR, ZH) und 1 Organisation (VKP) regen die Anpassung bzw. eine Prüfung der Anpassung des nicht zur Revision vorgesehenen Art. 5 Abs. 5 VAWG an. Dieser Artikel regelt die Möglichkeit der Verlängerung bestehender Pässe. Mit der Einführung der neuen Ausweisgeneration sei diese Möglichkeit jedoch hinfällig geworden, da die neuen maschinenlesbaren Pässe 2003 nicht mehr verlängert werden können und die alten Dokumente nur noch bis Ende 2007 im Verkehr seien.

10.6 Rückgabe provisorischer Pässe (Art. 26 VAWG)

1 Kanton (BE) wünscht die Anpassung von Art. 26 VAWG an die heutige Praxis, gemäss welcher die Gültigkeit des provisorischen Passes in der Regel auf die maximal mögliche Dauer von 12 Monaten befristet werde. Um den provisorischen Pass in dieser Zeit nutzen zu können, soll die Rückgabe nicht zwingend bei der Einreise in der Schweiz erfolgen müssen, sondern auch spätestens bei der Beantragung eines neuen Passes möglich sein.

10.7 Möglichkeiten in Notfällen

2 Kantone (JU, SO) vermissen Angaben zum Vorgehen für Personen, für welche die lange Frist für die Ausstellung eines biometrischen Passes oder das Einholen eines Visums in geschäftlichen oder privaten (Notfall-)Gründen (z.B. Tod eines Angehörigen) problematisch wird. SO wünscht, dass entsprechende Möglichkeiten – oder auch deren Fehlen – der Öffentlichkeit frühzeitig kommuniziert werden.

Die EWK U teilt mit, dass heute ein sehr grosser Bedarf an provisorischen Pässen bestehe. Ein provisorischer Pass sei beim biometrischen Pass jedoch nicht vorgesehen, weshalb sich die EWK U fragt, wie diese Lücke gefüllt werden kann.

10.8 Gesamter Verfahrensaufwand

1 Organisation (CP) bedauert den gesamthaften Verfahrensaufwand, die EWK U stellt fest, dass der vorgesehene Erstellungs- und Prüfungsweg mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist und wünscht dafür eine transparente und nachvollziehbare Begründung.

TG wünscht, dass das Ausstellungsprozedere nach dem Pilotprojekt zu vereinfachen ist und der Betroffene nicht mehrere Amtsbesuche auf sich zu nehmen habe.

10.9 Begleitung des Pilotversuchs

1 Organisation (BBA) fordert eine unabhängige öffentliche und wissenschaftliche Begleitung des Pilotversuchs. Dies soll ausdrücklich in Art. 61ter Abs. 5 der Verordnung festgehalten werden.